Anlage 57 zur GRDrs. 822/2023

# Wegfall eines Stellenvermerks zum Stellenplan 2024

| Stellennummer,  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | bisheriger Stellen- vermerk | durchschnittlicher jährlicher kostenwirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 510.1012.140  5100 1112 | Jugendamt | A 11 | Sachbearbeiter/ -in | 0,5 | KW  01/2024 |  |

## Begründung:

Der Wegfall des KW-Vermerks an der 0,5-Stelle im Arbeitsbereich Beschaffung in der Dienststelle „Gebäudebedarfsplanung, Beschaffung und Mietmanagement“ ist notwendig, um rechtlich einwandfreie Beschaffungen im Jugendamt gemäß der Beschaffungs- und Vergabeordnung der Landeshauptstadt Stuttgart sowie der UVgO sicherstellen zu können. Begründet liegt dies in den vielfältigen und zahlreichen Aufgaben:

* Vergaberecht
* Amtsinterne Beratungstätigkeit
* Überprüfung und Weiterentwicklung der Beschaffungsstrukturen im Jugendamt
* Verwaltung und Koordination des Rahmenvertrags Büromaterial

Um eigenständig Ausschreibungen für die Dienststelle 51-00-12 sowie alle anderen Einrichtungen und Dienststellen des Jugendamtes durchzuführen, andere Einrichtungen und Dienststellen bei Beschaffungsvorgängen zu beraten und zu unterstützen, sowie die aktuellen Beschaffungsprozesse auf Verbesserungspotential zu prüfen, ist mindestens eine halbe Stelle in der Dienststelle 51-00-12 dauerhaft erforderlich.

Die Beschaffungsprozesse im Jugendamt werden kontinuierlich optimiert. Durch die teilweise hohe Personalfluktuation besteht ein dauerhaft großer Beratungsbedarf. Weiterhin müssen die Beschaffungsstrukturen (zentral/dezentral) fortlaufend überprüft werden, damit eine sinnvolle Weiterentwicklung möglich gemacht werden kann.

Zudem sind die Beschaffungsstrukturen im Jugendamt insgesamt zwingend zu überarbeiten. Um die Vorgaben in einem dezentral organisierten Amt mit ca. 4.700 Mitarbeiter/ -innen an rund 321 Standorten gemäß der Beschaffungs- und Vergabeordnung für Dienst-, Liefer- und freiberufliche Leistungen der Landeshauptstadt Stuttgart (BVO) umzusetzen, sowie die Prozesse, Abläufe und Vorgaben anzupassen, ist ein dauerhaftes Vorhalten der Stelle zwingend erforderlich.